

**Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und  
Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen  
von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes**

**Gem. RdErl. d. MI. u. d. MW v. 5.8.2015**

- 35.2 – 41576-10-07-01 –

- VORIS 21090 -

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 23.3.2012 (Nds. MBl. S. 246) – VORIS 21090 -

## 1. Vorbemerkung

Für besondere Führungskräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes kann es erforderlich sein, dass sie Sonderrechte nach der StVO auch beim Führen ihres privaten Fahrzeuges in Anspruch nehmen können.

Die zuständigen Behörden können im Einzelfall auf Antrag ein privates Kraftfahrzeug von berechtigten Personen zeitweise als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug anerkennen. Die Anerkennung ist stets widerruflich und befristet für die Dauer der Ausübung der Funktion zu erteilen. Das jeweilige private Fahrzeug darf als Folge der Anerkennung kraft Gesetzes (§ 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO) mit Sonderwarneinrichtungen ausgerüstet werden, wenn es für Einsatzfahrten genutzt werden soll. Dies gilt entsprechend für angeordnete Übungen, wenn es der Zweck der Übungen erfordert.

Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Mit der Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug mit Sonderwarneinrichtungen gemäß der StVZO ausgerüstet werden, wenn es die oder der Berechtigte für Einsatzfahrten nutzt. Die oder der Berechtigte muss bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Verwendung von Sonderwarneinrichtungen im Straßenverkehr insbesondere zur Ausübung des sog. Wegerechts die Vorgaben der §§ 35 und 38 StVO beachten.

## 2. Berechtigter Personenkreis

### 2.1. Feuerwehr

Von der Notwendigkeit gemäß Nummer 1 Satz 1 wird bei der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor und den Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeistern ausgegangen. Für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion wird ihnen die Berechtigung zuerkannt.

Für die folgenden Führungskräfte können die zuständigen Kommunen die Genehmigung beantragen:

- Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister,
- Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren,
- Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,
- Leiterin oder Leiter der anerkannten hauptberuflichen Werkfeuerwehren,

sowie für jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### 2.2. Rettungsdienst

Für die Leitende Notärztin (LNÄ) oder den Leitenden Notarzt (LNA) und die Organisatorische Leiterin oder den Organisatorischen Leiter (OrgL) ist es grundsätzlich erforderlich und möglich, die jeweiligen privaten Kraftfahrzeuge nach den Vorgaben der Nr. 3 als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug des Rettungsdienstes anzuerkennen. Diese Regelung gilt nur für die Landkreise und die Region Hannover als Träger des Rettungsdienstes.

### 3. Zuständigkeit und Verfahren

Mit dem Antrag ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Sonderrechte mit einem Privatfahrzeug zu begründen.

#### 3.1. Feuerwehr

Die Polizeidirektionen entscheiden über die Notwendigkeit unter Anlegung eines strengen Maßstabes für den Personenkreis nach Nr. 2.1 Satz 3. Von der Entscheidung sind neben der oder dem Berechtigten auch die beteiligten Stellen sowie die Zulassungsbehörde zu unterrichten. Der Antrag der Gemeinden ist auf dem Dienstweg an die zuständige Polizeidirektion zu richten. Der jeweilige Landkreis gibt eine Stellungnahme zum Antrag der Gemeinde ab.

#### 3.2. Rettungsdienst

Für den Personenkreis nach Nr. 2.2 entscheiden die Landkreise über die Notwendigkeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs. Dabei ist zu prüfen und zu begründen, warum

- die grundsätzlich vorgesehene Abholung durch ein vorhandenes Einsatzfahrzeug mit Sonderwarneinrichtung und Fahrer nicht möglich ist,
- die Zurverfügungstellung eines vorhandenen Einsatzfahrzeuges nicht in Betracht kommt und
- die Eintreffzeit von 30 Minuten an der Einsatzstelle ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten überschritten würde.

Die Einzelentscheidungen sind nach beiliegendem Muster **Anlage 1** zu begründen und zu dokumentieren. Die Landkreise berichten dem MI einmal jährlich, erstmalig zum 31.01.2018, über die getroffenen Entscheidungen und die Anerkennungen.

Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind, wird zur Vermeidung der Inflationierung die Anzahl der Sonderwarneinrichtungen je Träger des Rettungsdienstes begrenzt. Maßstab ist die Flächengröße des jeweiligen Rettungsdienstbereichs. Folgende Höchstzahlen für Sonderwarneinrichtungen sind daher grundsätzlich nicht zu überschreiten. Die folgende Anzahl gilt jeweils für die LNÄ bzw. den LNA und für die oder den OrgL nebeneinander:

<b>Flächengröße des Rettungsdienstbereichs</b>	<b>Anzahl der Sonderwarneinrichtungen</b>
Bis 750 km <sup>2</sup>	2
Bis 1.500 km <sup>2</sup>	4
Bis 2.250 km <sup>2</sup>	6
Über 2.250 km <sup>2</sup>	8

Werden vom Träger des Rettungsdienstes über die Mengenbegrenzung der Erlassregelung hinaus Sonderwarneinrichtungen für notwendig erachtet, ist dieser besondere Umstand in Form eines die genauen Bedarfe auflistenden Planes unter Darstellung des Einsatzkonzept-

tes zu begründen. Die Entscheidung des Landkreises bedarf in diesem Fall der Zustimmung des MW, das das MI einbinden wird.

### 3.3 Muster für die Anerkennung

Die Anerkennung des privaten Kraftfahrzeuges als Einsatz- und Kommandofahrzeug der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes ist nach anliegendem Muster **Anlage 2** zu bestätigen.

## 4. Anerkennung des jeweiligen privaten Kraftfahrzeuges

### 4.1. Halterin oder Halter des privaten Kraftfahrzeuges

Das private Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf die Berechtigte oder den Berechtigten nach den Nrn. 2.1 oder 2.2 als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zugelassen sein. Bei Betrieb der Sonderwarneinrichtungen darf es nur durch sie oder ihn gefahren werden.

### 4.2. Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen hat nach Maßgabe der Vorschriften der StVZO zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für Einbau und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Dies bedeutet vor allem, dass die Sonderwarneinrichtungen bauartgenehmigt (§ 22 a Abs. 1 Nrn. 11 und 19 StVZO) und vom Fahrzeughersteller insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und des Unfallverhaltens (Überschlag, Crash) für das jeweilige Fahrzeug schriftlich freigegeben sein müssen. Bei Beendigung der Funktion der oder des Berechtigten oder Veräußerung des Fahrzeugs dürfen die Sonderwarneinrichtungen nicht mehr verwendet werden und sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

### 4.3. Eintragungen in die Fahrzeugpapiere

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtung sind von einer oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüferin oder Prüfer insbesondere unter Beachtung von Nr. 4.2 abzunehmen und zu bescheinigen.

Falls Sonderwarneinrichtungen nicht fest in das Fahrzeug eingebaut werden (z.B. Befestigung mittels Magnetfuß), entfällt die Abnahme des Einbaus. In diesem Fall muss für die Einrichtung eine allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Einzelbetriebserlaubnis vorgelegt werden.

Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, welche den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtung, die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO mit einbezieht.

Die Zulässigkeit der Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen ist durch die Zulassungsbehörde gemäß beigefügtem Muster **Anlage 3** kostenfrei zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter stets mitzuführen. Im Fall von fest installierten Sonderwarneinrichtungen ist im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I ein entsprechender Hinweis einzutragen (vgl. § 13 Abs. 1 FZV). Der Rückbau der Sonderwarneinrichtungen ist ebenfalls in den Fahrzeugpapieren zu dokumentieren.

Die oder der Berechtigte darf von der Anerkennung erst Gebrauch machen, wenn die Sonderwarneinrichtungen in die Fahrzeugpapiere eingetragen sind oder bei nicht fest eingebauten Einrichtungen die Bescheinigung der Zulassungsbehörde vorliegt.

#### 4.4. Fachspezifische Mindestausstattung

Das als Einsatzfahrzeug genutzte Fahrzeug muss folgende Mindestausstattung haben:

- Sprechfunkgerät für BOS-Funk,
- Warn- und Beleuchtungsgerät
- Feuerwehrschutzkleidung für die Personen nach Nr. 2.1 bzw. Rettungsdienstkleidung für die Personen nach Nr. 2.2.

#### 4.5 Fahrtenbuch

Die oder der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem alle Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen oder Stellen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung aufzubewahren.

### 5. Voraussetzungen für den Einsatz der Sonderwarneinrichtungen

#### 5.1 Einsatzfahrten

Einsatzfahrten unter Verwendung von Sonderwarneinrichtungen sind nur aufgrund einer Einsatzbenachrichtigung durch die Leitstelle zulässig.

#### 5.2 Einsatzhäufigkeit

Zur Verifizierung der berechtigten Personenkreise ist nach jeweils zwei Jahren, erstmalig zum 31.12.2017, eine zusammenfassende Übersicht über die Einsatzfahrten dem MI vorzulegen. Dabei sollen die von den Gemeinden vorzulegenden Aufstellungen von den Landkreisen gesammelt und zusammen mit deren eigenen Übersichten an das MI weitergeleitet werden.

#### 5.3 Persönliche Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer

Nach einer Erhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen sind bezogen auf Unfälle mit schwerem Sachschaden Fahrten von Rettungsfahrzeugen mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn siebzehn Mal häufiger beteiligt als bei Fahrten ohne Sondersignale und Sonderrechte. Damit ist eine erheblich höhere Verkehrsgefährdung gegeben.

Der nach Nr. 2 dieses Erlasses berechtigte Personenkreis hat daher die regelmäßige Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings, welches ihn in die Lage versetzen soll, die hohen Anforderungen an die Fahrerinnen und Fahrer von Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen zu erfüllen, mindestens alle drei Jahre nachzuweisen.

### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.08.2015 außer Kraft.

An die  
Polizeidirektionen  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden,  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz



**Mustertext für ein Anerkennungsschreiben durch die Polizeidirektion oder den Landkreis**

**Anerkennung von Privatfahrzeugen von Führungskräften als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr/des Rettungsdienstes**

Hiermit wird das private Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_

der Frau/des Herrn

.....  
(Name und Anschrift)

für ihre/seine Tätigkeit gemäß Nr. 2.1 oder 2.2 des Erlasses als

.....  
(Funktion und Kommune eintragen)

für die Dauer der Ausübung der Funktion  
als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr/ des Rettungsdienstes anerkannt.

Einsatzfahrten unter Verwendung von Sonderwarneinrichtungen sind nur aufgrund einer Einsatzbenachrichtigung durch die Leitstelle zulässig.

Mit dieser Anerkennung darf das private Kraftfahrzeug mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) gemäß StVZO ausgerüstet werden, wenn es für Einsatzfahrten genutzt wird. Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr und der Verwendung der Sonderwarneinrichtungen insbesondere zur Ausübung des so genannten Wegerechts sind die Vorgaben der §§ 35 und 38 StVO zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen das Unfallrisiko von Rettungsfahrzeugen bei Fahrten mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn siebzehn siebenmal höher ist als bei anderen Fahrzeugen. Aus diesem Grund ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre ein Fahrsicherheitstraining zu absolvieren. Die Teilnahme an dem Fahrsicherheitstraining ist der Genehmigungsbehörde un- aufgefordert schriftlich nachzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an das Kraftfahrzeug sowie der mit der Benutzung als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug der Feuerwehr/ des Rettungsdienstes verbundenen Auflagen gilt der Gemeinsame Runderlass des MI und MW „Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehren und des Rettungsdienstes“ vom 05.08.2015 (Nds. MBl. S. 1238, VORIS 21090).

Mit Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen (Ausübung der Funktion) oder dem Wegfall der Nutzung des Fahrzeugs durch den Berechtigten erlischt diese Genehmigung. Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist der Polizeidirektion bzw. dem Landkreis durch den Berechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere für den Fall des nicht nachgewiesenen Fahrsicherheitstrainings

**Muster für eine Bescheinigung durch die Zulassungsstelle**

**Bescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....,  
wohnhaft .....

als \_\_\_\_\_  
(Funktion nach Nr. 2.1 oder 2.2. des Erlasses und jeweiligen Träger eintragen)

vorbehaltlich der Anerkennung durch die Polizeidirektion...../  
den Landkreis.....

..... ,  
berechtigt ist, ihr/ sein Privat-Kraftfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen.....,

bei Erfüllung der im Gem. RdErl. des MI und des. MW vom 05.08.2015 (nds. MBL. S. 1238, VORIS 21090) genannten Voraussetzungen als Kommandofahrzeug der Feuerwehr/des Rettungsdienstes mit Sonderwarneinrichtungen gemäß den § 52 Abs. 3 Nr. 2 und § 55 Abs. 3 StVZO auszurüsten und hierbei die Sonderrechte der §§ 35 und 38 StVO in Anspruch zu nehmen.

Die oder der Berechtigte wird hiermit auf die Bestimmungen der §§ 35 und 38 StVO i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 2 StVO hingewiesen, insbesondere darauf, dass auch Sonderrechte in jedem Einzelfall nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.